



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Herrn Präsident
Gundolf Fleischer
Badischer Sportbund Freiburg e. V.
Wirthstraße 7
71110 Freiburg

Stuttgart 16. Dezember 2020

Aktenzeichen 22-5421/597
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand per E-Mail:
g.fleischer@bsb-freiburg.de

 **Corona-Pandemie: Änderung der Corona-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Gundolf*,

aufgrund der erneut exponentiell steigenden Infektionszahlen und der zunehmend höchst kritischen Situation in unseren Kliniken und Krankenhäusern haben sich Bund und Länder am 13. Dezember 2020 auf weitergehende Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung ab dem 16. Dezember bis zum 10. Januar 2021 verständigt. Baden-Württemberg hat dies mit der ab dem 16. Dezember geltenden Neufassung der Corona-Verordnung umgesetzt, über die ich Sie gerne auf diesem Wege informieren möchte.

Zu den bereits bestehenden Regelungen gelten in Baden-Württemberg weitere Einschränkungen auch für den Sport. So ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Schwimm- und Hallenbädern ab dem 16. Dezember bis zum 10. Januar 2021 untersagt. Erlaubt ist weiterhin eine Nutzung für den Reha-Sport sowie den Spitzen- und Profisport unter Einhaltung der Maßgaben zum Trainings- und Übungsbetrieb der Corona-Verordnung Sport. Von der Betriebsuntersagung sind außerdem weitläufige Sportanlagen und Sportstätten im Freien für den Freizeit- und Amateursport alleine oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person ausgenommen. Diese weitläufigen Anlagen im Freien dürfen auch von mehreren in diesem Sinne individualsportlich aktiven

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen jeweils nicht mit. Umkleiden, Aufenthaltsräume und andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise sanitäre Anlagen, dürfen nicht genutzt werden.

Auch bei den Landessportschulen in Baden-Württemberg sind weitere Einschränkungen vorgesehen. Ihnen wird für den genannten Zeitraum der Betrieb für den Publikumsverkehr untersagt. Das bedeutet, dass der Unterrichtsbetrieb in Präsenzform nicht möglich ist. Durchführbar ist jedoch weiterhin Distanz- oder online-Unterricht.

Im Spitzen- und Profisport dürfen ferner wie bisher Veranstaltungen ohne Zuschauerinnen und Zuschauer stattfinden. Spitzen- und Profisport betreiben ausschließlich

- a) Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient,
- b) selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit),
- c) Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus,
- d) Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich sowie
- e) Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga spielberechtigt sind.

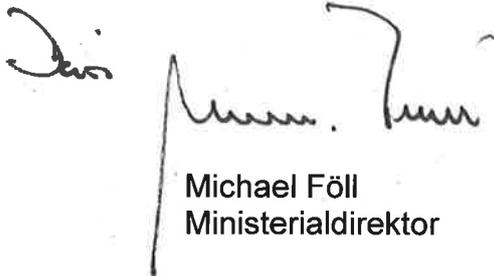
Seit dem 12. Dezember 2020 gilt ferner eine landesweite Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Erlaubt ist die Sportausübung im Freien in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person, wobei Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre nicht mitzählen.

Darüber hinaus ist der Besuch von Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm- und Hallenbädern durch Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler und zur Ausübung von Rehasport in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr zulässig. In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr ist das Verlassen der Wohnung für berufliche Zwecke erlaubt. Somit dürfen Sportlerinnen und Sportler der oben genannten Kategorien a) und b) diese Einrichtungen auch in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr nutzen.

Ausdrücklich gestattet sind auch Handlungen zur Versorgung von Tieren, und damit auch die Bewegung von Pferden. Auch hierfür darf die Wohnung oder sonstige Unterkunft in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr, bei unaufschiebbare Handlungen auch außerhalb dieses Zeitfensters, verlassen werden. Zur Gewährleistung des notwendigen Tierwohls dürfen die Pferde insbesondere auch in Hallen bewegt werden. Ich bitte jedoch um Beachtung, dass der Leitgedanke stets das Tierwohl, also die Bewegung der Pferde, bei maximaler Kontaktreduzierung sein muss.

Die aktuelle Gesamtlage der Corona-Pandemie ist äußerst Ernst und wir alle müssen unseren Beitrag zur Kontaktreduzierung leisten. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich alle Menschen in unserem Land an die nun geltenden Regeln halten, um die hohe Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus deutlich zu senken - so schmerzlich die Einschnitte auch für alle sind. Ich hoffe, dass Sie und Ihre Mitgliedsorganisationen diese Maßnahmen unterstützen und mittragen und wäre dankbar, wenn Sie Ihre Mitgliedsorganisationen über die Regelungen informieren und sie weiterhin sensibilisieren würden. Für Ihre Unterstützung in diesen herausfordernden Zeiten danke ich Ihnen erneut sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Föll', is written over a printed name and title. The signature is stylized and cursive.

Michael Föll
Ministerialdirektor